

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Koblenz und Groß Särchen der Gemeinde Lohsa – SwGS-Knappensee

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2004 (SächsGVBl. S. 374) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 14.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil	Allgemeines	1
§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	1
II. Teil	Abwassergebühren.....	2
1. Abschnitt:	Allgemeines	2
§ 2	Erhebungsgrundsatz	2
§ 3	Gebührensschuldner.....	2
2. Abschnitt:	Schmutzwasserentsorgung.....	2
§ 4	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung.....	2
§ 5	Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung.....	2
§ 6	Absetzungen	2
3. Abschnitt:	Abwassergebühren.....	3
§ 7	Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung	3
§ 8	Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung	3
4. Abschnitt:	Starkverschmutzer	3
§ 9	Starkverschmutzerzuschläge	3
§ 10	Verschmutzungswerte	3
5. Abschnitt:	Gebührenschild	3
§ 11	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum	3
§ 12	Vorauszahlungen.....	4
III. Teil	Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 13	Anzeigepflichten	4
§ 14	Ordnungswidrigkeiten.....	4
IV. Teil	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4
§ 15	Unklare Rechtsverhältnisse.....	4
§ 16	In-Kraft-Treten.....	5

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lohsa (im Folgenden Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers, welches über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen zur Kläranlage Wittichenau gelangt, nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Knappensee (Abwasserbeseitigungssatzung-AbwBesS) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (anlagenbezogene Einrichtung).

II. Teil Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr (§ 46) für an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke und als Mengengebühr (§ 47) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage Wittichenau gereinigt wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwBesS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 5 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 11 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwBesS), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 6 Absetzungen

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines besonderen fest installierten und von der Gemeinde verplombten Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei sonstigen Betrieben (z.B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien, Konservierungsfirmen u. ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freibädern, Spritzeislaufbahnen u. ä.) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht abgeleiteten Wassermengen durch die Gemeinde pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände sowie Dachverbände der öffentlichen Abwasserentsorgungswirtschaft).

- (4) Fehlen solche Vereinbarungen, ist der Betrieb berechtigt, auf seine Kosten einen vereidigten Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA) zu beauftragen, der die pauschale Ermittlung der nicht eingeleiteten Wassermengen im Einvernehmen mit der Gemeinde vornimmt.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

3. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 7 Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Grundgebühr für an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke, wird gestaffelt nach der Größe des Zählers, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n) von:

Zählergröße		Euro / Monat
von	bis	
	Qn 2,5	10,00
über Qn 2,5	Qn 10	70,00
über Qn 10	DN 50	150,00
über DN 50	DN 80	210,00
über DN 80		280,00
Verbundwasserzähler		730,00
bei pauschaler Verbrauchsermittlung ohne Zähler		10,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Abwasserentsorgung aufgenommen oder endgültig eingestellt wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 8 Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,50 Euro je m³ Abwasser.

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 9 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 10 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

5. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 7 und 8 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Vorauszahlungen

Jeweils am 31. Januar, 31. März, 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 und § 8 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der anteilig aktuellen Grundgebühr zugrunde zu legen. Fehlt eine Abrechnung des vorherigen Veranlagungszeitraumes oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

III. Teil Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbauberechtigter und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwBesS) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, 1994, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3235) in der jeweils geltenden Fassung.

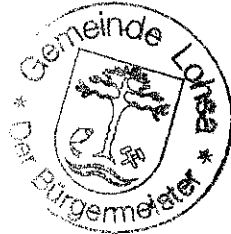
§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Knappensee vom 05.08.1998, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Knappensee vom 06.09.2005, außer Kraft.

Lohsa, den 14.02.2006



U. Witschas
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

